

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung

Maßnahme 2: Erweiterung der Auskunftspflichten im ASVG nach Vorbild der BAO und Vorschreibung einer zweckgewidmeten Prüfungsabgabe in Sozialbetrugsfällen

Maßnahme 3: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen als Kooperationsstelle und Ergänzungen iZm Scheinunternehmensfeststellung (SBBG, GSVG, ASVG)

Maßnahme 4: Verhinderung von Anfechtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern

Maßnahme 5: Klarstellung eines Verdachtsanhaltspunktes im SBBG in Bezug auf Vorliegen von Scheinunternehmen

Maßnahme 6: Schaffung einer fakultativen Beschwerdevorentscheidung für das SBBG

Maßnahme 7: Klarstellungen bei Freezingvorgängen sowie Vereinheitlichung von Zustellvorgängen nach dem SBBG

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund		0	22.000	26.000	30.000	34.500
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	14.000	18.500	22.500	27.000
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>		<b>0</b>	<b>36.000</b>	<b>44.500</b>	<b>52.500</b>	<b>61.500</b>

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

## Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben - BBKG 2025 Teil Sozialabgaben

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben – BBKG 2025 Teil Sozialabgaben)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	19.11.2025

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems. (Untergliederung 22 Pensionsversicherung - Bundesvoranschlag 2025)
- Wirkungsziel: (Untergliederung 20 Arbeit - Bundesvoranschlag 2025)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Im Rahmen von Scheinunternehmen werden immer öfter Gesellschafter-Geschäftsführer oder Einzelunternehmer:innen zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) angemeldet, ohne in der Folge die auflaufenden Beiträge zu entrichten, dennoch aber Leistungen aus der SVS zu beziehen.

Nach dem Bundesfinanzgericht sollen nicht bloß geringe Rückstände an Sozialversicherungsbeiträgen für Dienstnehmer:innen nur dann einen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Scheinunternehmens bilden, wenn gleichzeitig auch Anmeldungen zur Sozialversicherung vorgenommen werden.

Die aufgrund der BAO grundsätzlich verpflichtende Beschwerdevorentscheidung auch für Verfahren iZm Feststellungen von Scheinunternehmen führt zu Verzögerungen der Verfahren, ohne dass mit dieser Verpflichtung ein Vorteil für betroffene Unternehmen oder das Amt für Betriebsbekämpfung verbunden wäre.

Banken versuchen mitunter, für die Vorgänge iZm dem „Freezing“ dem Amt für Betriebsbekämpfung Kosten zu verrechnen. Beim Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen und beim

„Freezingbescheid“ bestehen trotz vergleichbarer Gegebenheiten unterschiedliche Vorgänge bei Zustellungen an die Scheinunternehmen.

Darüber hinaus können gerade bei Sozialbetrugsvorlagen bzw. mangelnder Dienstgebermitwirkung die Ermittlungsbehörden häufig nur das Gesamtausmaß der Fehlstunden bzw. der Bemessungsgrundlagen ermitteln. Eine Zuordnung auf bestimmte Versicherungsverhältnisse ist häufig nicht möglich.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne gesetzliche Änderungen kommt es zu keiner effizienteren Bekämpfung von Sozialbetrug.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Berichte des Amtes für Betrugsbekämpfung und der Sozialversicherungsträger

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen**

Beschreibung des Ziels:

Scheinunternehmen und deren Betrugshandlungen werden effizienter bekämpft. Dazu zählen auch Handlungen, die die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) betreffen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung

Maßnahme 2: Erweiterung der Auskunftspflichten im ASVG nach Vorbild der BAO und Vorschreibung einer zweckgewidmeten Prüfungsabgabe in Sozialbetrugsfällen

Maßnahme 3: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen als Kooperationsstelle und Ergänzungen iZm Scheinunternehmensfeststellung (SBBG, GSVG, ASVG)

Maßnahme 4: Verhinderung von Anfechtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern

Maßnahme 5: Klarstellung eines Verdachtsanhaltspunktes im SBBG in Bezug auf Vorliegen von Scheinunternehmen

Maßnahme 6: Schaffung einer fakultativen Beschwerdevorentscheidung für das SBBG

Maßnahme 7: Klarstellungen bei Freezingvorgängen sowie Vereinheitlichung von Zustellvorgängen nach dem SBBG

Wie sieht Erfolg aus:

#### **Indikator 1 [Meilenstein]: Erweiterung der Möglichkeiten zur Betrugsbekämpfung**

Ausgangszustand: 2025-12-31

Die bestehenden Möglichkeiten zur Betrugsbekämpfung sind beschränkt.

Zielzustand: 2030-01-01

Die Möglichkeiten zur Betrugsbekämpfung werden durch eine Reihe von Maßnahmen (zB im Bereich Auftraggeberhaftung, Auskunftspflicht, Kooperationsstellen) erweitert.

### **Maßnahmen**

## **Maßnahme 1: Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung**

Beschreibung der Maßnahme:

Wird die Erbringung von Bauleistungen von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergegeben, so haftet das Auftrag gebende Unternehmen nach der derzeit geltenden Rechtslage für alle Beiträge und Umlagen des Auftrag nehmenden Unternehmens bis zu einem Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohns.

Nach Wahrnehmung der Vollzugsbehörden handelt es sich bei vielen Subleistungen, die von betrügerisch agierenden Bauunternehmen abgewickelt werden, de facto um reine Arbeitskräfteüberlassungen, bei denen formell jedoch ein Gewerk verrechnet wird. Die tätigen Dienstnehmer:innen würden zudem mit sehr niedrigen Beitragsgrundlagen angemeldet und ein großer Teil des tatsächlich bezogenen Entgelts „schwarz“ ausbezahlt. Die auflaufenden Beitragsrückstände werden durch die derzeit zu entrichtenden 20 % „aufgesogen“, stellen somit für den Subunternehmer keine Belastung dar und befreien den Auftraggeber zudem vollständig aus der Haftung.

Zur Sicherung des Beitragsvolumens und um den effektiven Anteil der haftungsgegenständlichen Beiträge und Umlagen realitätsnah abzubilden, soll die Haftungsgrenze bzw. der Haftungsbetrag in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung auf 32% angehoben werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anhebung der Haftungsgrenze in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung

Ausgangszustand 2025: 20 %

Zielzustand 2026: 32 %

Bundesgesetzblatt

## **Maßnahme 2: Erweiterung der Auskunftspflichten im ASVG nach Vorbild der BAO und Vorschreibung einer zweckgewidmeten Prüfungsabgabe in Sozialbetrugsfällen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Auskunfts- und Einsichtsrechte des Versicherungsträgers sollen in Anlehnung an die Bundesabgabenordnung (§ 143 BAO) unter bestimmten Umständen auch gegenüber „Dritten“ bestehen.

Die Prüfungsabgabe soll – ähnlich wie die Dienstgeberabgabe nach DAG – als ausschließliche Bundesabgabe ausgestaltet werden, die von den Krankenversicherungsträgern im übertragenen Wirkungsbereich eingehoben wird und der Finanzierung der Krankenversicherung zweckgewidmet ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Einführung einer Prüfungsabgabe

Ausgangszustand: 2025-12-31

Zielzustand: 2026-01-01

Es gibt keine Prüfungsabgabe nach § 42c Abs. 3  
ASVG.

Es gibt eine Prüfungsabgabe nach § 42c Abs. 3  
ASVG.

### **Maßnahme 3: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen als Kooperationsstelle und Ergänzungen iZm Scheinunternehmensfeststellung (SBBG, GSVG, ASVG)**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) soll Kooperationsstelle nach dem SBBG werden und damit in die Lage versetzt werden, zeitnahe über die Sozialbetrugsdatenbank die Informationen über die Scheinunternehmen zu erhalten, um geeignete Maßnahmen nach dem GSVG vornehmen zu können.

Das Ende der Pflichtversicherung soll künftig – nach Eintritt der Rechtskraft des Scheinunternehmensbescheids – rückwirkend bereits mit dem im Bescheid festgesetzten Datum des Vorliegens der Scheinunternehmenseigenschaft eintreten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erweiterung der Liste der Kooperationsstellen

Ausgangszustand: 2025-12-31	Zielzustand: 2026-01-01
Die SVS ist keine Kooperationsstelle iSd Sozialbetrugbekämpfungsgesetzes.	Die SVS ist eine Kooperationsstelle iSd Sozialbetrugbekämpfungsgesetzes.

### **Maßnahme 4: Verhinderung von Anfechtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern**

Beschreibung der Maßnahme:

Eine Anfechtung von Beitragszahlungen soll aufgrund der spezifischen Gläubigerrolle der Sozialversicherungsträger nicht mehr möglich sein. Diese ergibt sich aus dem Umstand, dass Sozialversicherungsträger die Schuldner nicht aussuchen können. Zudem bleiben die Leistungsverpflichtungen der Sozialversicherungsträger unabhängig von der Einbringlichkeit der Forderungen aufrecht.

Dies gilt auch für Sicherheiten und Pfändungspfandrechte, die für Beiträge bestellt oder erworben wurden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anfechtung von Beitragszahlungen

Ausgangszustand: 2025-12-31	Zielzustand: 2026-01-01
Die Anfechtung von Beitragszahlungen ist möglich.	Eine Anfechtung von Beitragszahlungen ist aufgrund der spezifischen Gläubigerrolle der Sozialversicherungsträger nicht mehr möglich.

### **Maßnahme 5: Klarstellung eines Verdachtsanhaltspunktes im SBBG in Bezug auf Vorliegen von Scheinunternehmen**

Beschreibung der Maßnahme:

Ein nur demonstrativ zu verstehender und ein ohnehin in einer Gesamtbetrachtung zu würdigender Anhaltspunkt auf Vorliegen eines Scheinunternehmens soll sprachlich überarbeitet werden, damit Sachverhalte umfassend beurteilt werden.

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen

#### **Maßnahme 6: Schaffung einer fakultativen Beschwerdevorentscheidung für das SBBG**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll abweichend von § 262 Abs. 2 BAO die Beschwerdevorentscheidung zu unterbleiben haben, wenn das Amt für Betrugsbekämpfung die Beschwerde innerhalb von drei Monaten ab ihrem Einlangen dem Verwaltungsgericht vorlegt.

Unberührt soll die Anwendung der vom § 262 Abs. 2 BAO zu unterscheidenden Bestimmungen der BAO bleiben, nach denen mit Beschwerdevorentscheidung vorzugehen ist (falls die Beschwerde nicht zulässig oder nicht fristgerecht eingebracht ist und daher mit Beschwerdevorentscheidung zurückzuweisen ist oder falls die Beschwerde als zurückgenommen gilt oder zurückgenommen wurde und daher mit Beschwerdevorentscheidung als gegenstandslos zu erklären ist).

Umsetzung von:

Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen

#### **Maßnahme 7: Klarstellungen bei Freezingvorgängen sowie Vereinheitlichung von Zustellvorgängen nach dem SBBG**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll klargestellt werden, dass der "Freezingvorgang" (bei gleichzeitig möglicher Abbuchung der laufenden Kontoführungskosten) gegenüber der Finanzverwaltung unentgeltlich zu erfolgen hat. Bei der Zustellung des "Freezingbescheides" soll eine Vereinheitlichung mit Zustellungen beim Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen erfolgen, da die Gegebenheiten vergleichbar sind.

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### **Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>92.500</b>	<b>0</b>	<b>15.500</b>	<b>20.500</b>	<b>25.500</b>	<b>31.000</b>
davon Bund	12.500	0	2.000	2.500	3.500	4.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	80.000	0	13.500	18.000	22.000	26.500
<b>Aufwendungen</b>	<b>-102.000</b>	<b>0</b>	<b>-20.500</b>	<b>-24.000</b>	<b>-27.000</b>	<b>-30.500</b>
davon Bund	-100.000	0	-20.000	-23.500	-26.500	-30.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-2.000	0	-500	-500	-500	-500
<b>Nettoergebnis</b>	<b>194.500</b>	<b>0</b>	<b>36.000</b>	<b>44.500</b>	<b>52.500</b>	<b>61.500</b>
davon Bund	112.500	0	22.000	26.000	30.000	34.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	82.000	0	14.000	18.500	22.500	27.000

#### **Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>92.500</b>	<b>0</b>	<b>15.500</b>	<b>20.500</b>	<b>25.500</b>	<b>31.000</b>
davon Bund	12.500	0	2.000	2.500	3.500	4.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	80.000	0	13.500	18.000	22.000	26.500
<b>Auszahlungen</b>	<b>-102.000</b>	<b>0</b>	<b>-20.500</b>	<b>-24.000</b>	<b>-27.000</b>	<b>-30.500</b>
davon Bund	-100.000	0	-20.000	-23.500	-26.500	-30.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-2.000	0	-500	-500	-500	-500
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>194.500</b>	<b>0</b>	<b>36.000</b>	<b>44.500</b>	<b>52.500</b>	<b>61.500</b>
davon Bund	112.500	0	22.000	26.000	30.000	34.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	82.000	0	14.000	18.500	22.500	27.000

Die Umsetzung des BBKG 2025 – Teil Sozialabgaben – führt im Betrachtungszeitraum (bis 2029) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund 195 Millionen Euro.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen kommt es zu Beitragsmehreinnahmen der Sozialversicherung. Der auf die Pensionsversicherung entfallende Anteil der Mehreinnahmen reduziert im gleichen Ausmaß die Ausfallhaftung des Bundes (UG22). Die Mehrerträge der Arbeitslosenversicherung kommen der UG 20 zugute.

## **Unternehmen**

### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Neben der Verursachung von beträchtlichem Abgabenentfall treten Scheinunternehmen bzw. Unternehmen, die Schwarzlohnzahlungen leisten in direkte Konkurrenz mit Unternehmen, die ihre Abgaben ordnungsgemäß entrichten. Aufgrund des durch die Steuer- und Abgabenhinterziehung erzielten finanziellen Vorteils können diese zu günstigeren Konditionen am Markt auftreten.

Durch die Umsetzung des BBKG 2025 Teil Steuern profitieren legal operierende Unternehmen, indem sie Aufträge erhalten, die ursprünglich kostengünstigere Scheinunternehmen bekommen hätten. Es liegt in der Natur der kriminellen Aktivität, dass kein Datenmaterial darüber vorhanden ist, wie viele Aufträge an Scheinunternehmen vergeben werden. Auf Basis der IHS Studie (IHS 2021: Evaluation des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes: Sozialbetrug durch Scheinunternehmen im Bauwesen), die speziell den Nettoschaden (bis zu 800 Millionen Euro), der der privaten Bauwirtschaft durch Scheinunternehmen erwächst, analysiert hat, wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf die Erlösstruktur der legal operierenden Unternehmen über der Wesentlichkeitsschwelle liegen.

Diese Auswirkungen ergeben sich aus dem Zurückdrängen von Scheinunternehmen. Im Zusammenhang mit dem zu den finanziellen Auswirkungen dargestellten zusätzlichen Abgabenaufkommen sind Umsätze und Erlöse über der Wesentlichkeitsschwelle von 2,5 Millionen Euro p.a. anzunehmen.

**Anhang****Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Transferaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		-20.000	-23.500	-26.500	-30.000
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger		-500	-500	-500	-500
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>-20.500</b>	<b>-24.000</b>	<b>-27.000</b>	<b>-30.500</b>

Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Auftraggeberhaftung Ausfallhaftung	Bund			1	-7.000.000,00	1	-	1	-	1	-

Verhinderung von Anfechtungen	Bund	1 -9.500.000,00	1 -9.500.000,00	1 -9.500.000,00	1 -9.500.000,00
Ausfallhaftung					
SVS Kooperationsstelle Scheinunternehmen	Sozialversicherungsträger Bund	1 -500.000,00	1 -500.000,00	1 -500.000,00	1 -500.000,00

**Auftraggeberhaftung:**

Die Beitragsmehreinnahmen der Pensionsversicherung (2026 ca. 7 Mio. EUR, 2027 ca. 10,5 Mio. EUR, 2028 ca. 13,5 Mio. EUR und 2029 ca. 17 Mio. EUR) verringern im gleichen Ausmaß die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22).

**Verhinderung von Anfechtungen:**

Die Beitragsmehreinnahmen der Pensionsversicherung von ca. 9,5 Mio. EUR p.a. verringern im gleichen Ausmaß die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22).

**SVS als Kooperationsstelle:**

Von der SVS wird eine Einsparung bei Versicherungsleistungen in Höhe von rund EUR 500.000 p.a. angenommen, wobei diese zum überwiegenden Teil auf die Krankenversicherung entfällt.

**Scheinunternehmen:**

Die Beitragsmehreinnahmen der Pensionsversicherung werden auf ca. 3,5 Mio. EUR p.a. geschätzt und verringern im gleichen Ausmaß die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22).

**Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		2.000	2.500	3.500	4.500
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger		13.500	18.000	22.000	26.500
<b>GESAMTSUMME</b>		15.500	20.500	25.500	31.000

11 von 13

Bezeichnung	Körperschaft	in €		2025		2026		2027		2028		2029	
		Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Auftraggeberhaftung	Sozialversicherungsträger			1	9.500.000,00			1	14.500.000,00			1	18.500.000,00
Auftraggeberhaftung	Bund			1	2.000.000,00			1	2.500.000,00			1	3.500.000,00
Auftraggeberhaftung	Sozialversicherungsträger			1	-7.000.000,00			1	-			1	-
Ausfallhaftung	Sozialversicherungsträger					10.500.000,00			13.500.000,00			17.000.000,00	
Prüfungsabgabe	Sozialversicherungsträger			1	6.000.000,00			1	9.000.000,00			1	12.000.000,00
Verhinderung von Anfechtungen	Sozialversicherungsträger			1	13.000.000,00			1	13.000.000,00			1	13.000.000,00
Verhinderung von Anfechtungen	Sozialversicherungsträger			1	-9.500.000,00			1	-9.500.000,00			1	-9.500.000,00
Ausfallhaftung													
Scheinunternehmen	Sozialversicherungsträger			1	5.000.000,00			1	5.000.000,00			1	5.000.000,00
Scheinunternehmen	Sozialversicherungsträger			1	-3.500.000,00			1	-3.500.000,00			1	-3.500.000,00
Ausfallhaftung													

**Auftraggeberhaftung:**

Bei den betrügerisch agierenden Unternehmen im Baubereich entgehen auf Basis von Prüfdaten der Finanzpolizei rund 390 Mio. Euro an SV-Beiträgen und Lohnsteuer. Mittelfristig wird das zusätzliche potenzielle Abgabenaufkommen (SV-Beiträge sowie Lohnsteuer) aufgrund der Haftungsausweitung auf rund 10 % der Ausfallsbeträge, also rund 40 Mio. Euro geschätzt. Auf die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung entfallen davon 2026 ca. 9,5 Mio. EUR, 2027 ca. 14,5 Mio. EUR, 2028 ca. 18,5 Mio. EUR und 2029 ca. 23,5 Mio. EUR. Die Beitragsmehreinnahmen der Pensionsversicherung (2026 ca. 7 Mio. EUR, 2027 ca. 10,5 Mio. EUR, 2028 ca. 13,5 Mio. EUR und 2029 ca. 17 Mio. EUR) verringern im gleichen Ausmaß die Erträge der Pensionsversicherung aus der Ausfallhaftung des Bundes (UG 22).

Auf die Arbeitslosenversicherung (UG 20) entfallen Mehrerträge in Höhe von 2 Mio. EUR (2026), 2,5 Mio. EUR (2027), 3,5 Mio. EUR (2028) und 4,5 Mio. EUR (2029).

**Prüfungsabgabe:**

Auf Basis der Datenanalyse des Amtes für Betrugsbekämpfung (ABB) von Geldwäscheverdachtsmeldungen, vgl. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) Betrugsbekämpfungsgesetz 2024, kommt es bei den Scheinunternehmenskonstrukten insgesamt zu einem Entfall an SV-Beiträgen in Höhe von rund 280 Mio. Euro. Rund 5 % des Entfalls werden schrittweise als potentielles Mehrergebnis (15 Mio. EUR) eingeschätzt. Die Erträge aus der Prüfungsabgabe kommen zweckgebunden der Krankenversicherung zugute.

**Verhinderung von Anfechtungen:**

Die budgetären Auswirkungen dieser Maßnahme sind volatil. Sie sind stark von der Anzahl und dem Ausmaß der Insolvenzen und damit von der konjunkturellen Situation abhängig, also „zyklisch“. Die ÖGK hat 2023 10 Mio. Euro und 2024 17 Mio. Euro aufgrund von Anfechtungen zurückgezahlt. Auf Basis dessen wird das jährliche Potential aus der vorgeschlagenen Maßnahme für die Sozialversicherungsträger in den Jahren 2026 bis 2029 auf rund je 13 Mio. Euro geschätzt. Aufgrund der Konjunkturabhängigkeit können die tatsächlichen Beträge der einzelnen Jahre vom geschätzten Mittelwert abweichen. Die Beitragsmehreinnahmen der Pensionsversicherung von ca. 9,5 Mio. EUR p.a. verringern im gleichen Ausmaß die Erträge der Pensionsversicherung aus der Ausfallhaftung des Bundes (UG 22).

**Scheinunternehmen:**

Die Beitragsmehreinnahmen werden auf rund EUR 5 Mio. pro Jahr geschätzt. Davon entfallen auf die Pensionsversicherung ca. 3,5 Mio. EUR p.a., die im gleichen Ausmaß die Erträge der Pensionsversicherung aus der Ausfallhaftung des Bundes (UG 22) verringern.

#### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.23.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 20.11.2025 13:01:22

WFA Version: 0.3

OID: 4763

A0|B0|D0|I0